

Kurztitel

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit für standortrelevante Unternehmen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 326/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

21.07.2020

Index

31/04 Bundesbeteiligungen

Text**Zuschüsse zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit für standortrelevante Unternehmen**

§ 1. Die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit für standortrelevante Unternehmen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH („COFAG“) haben den Richtlinien gemäß Anhang zu entsprechen.

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

Gesetzesnummer

20011230

Dokumentnummer

NOR40224882